



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH beginnt Frühjahrs-Session

Hausbriefächer, Pensionskassen und FPÖ-Klage auf der Tagesordnung

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am Montag, 27. Februar, die Beratungswochen der diesjährigen Frühjahrs-Session, die bis zum 18. März dauern wird. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden in der Session u.a. über Entscheidungsentwürfe zu folgenden Verfahren, die auf der Tagesordnung stehen, beraten:

o Errichtung neuer Hausbriefäch-Anlagen

Hausbesitzer haben beim Verfassungsgerichtshof einen so genannten Individualantrag auf Gesetzesprüfung jener Bestimmung des Postgesetzes eingebracht, die die Errichtung neuer Hausbriefächanlagen auf Kosten der Hauseigentümer bis zum 30. Juni 2006 vorschreibt.

Auch Einzelne können beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung eines Gesetzes einbringen. Damit ein solcher Individualantrag zulässig ist, müssen strenge Voraussetzungen erfüllt sein. So ist es zum Beispiel notwendig, dass der Einzelne direkt von jener Gesetzesbestimmung, die er angefochten hat, betroffen ist, weil sie in seine Rechte eingreift. Die Hausbesitzer meinen, dass dies für sie zutrifft. Die Bestimmung des Postgesetzes, wonach neue Hausbriefächanlagen auf ihre Kosten zu installieren seien, würde u.a. in ihr verfassungsrechtlich garantiertes Eigentumsrecht eingreifen. Diese Regelung sei deshalb verfassungswidrig.

In diesem Verfahren findet eine **Öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am **Donnerstag, 16. März 2006, 10.30 Uhr** (Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien)

o Pensionskassengesetz

Auf der Tagesordnung des Verfassungsgerichtshofes für die Frühjahrs-Session steht weiters die Beratung über einen sog. Drittel-Antrag der SPÖ-Nationalratsfraktion betreffend das Pensionskassengesetz.

Durch eine Novelle dieses Pensionskassengesetzes sei es, so die Antragsteller, unzulässigerweise zu Verschlechterungen für die Kunden von Pensionskassen gekommen. Konkret seien per Gesetz jene Regeln geändert worden, die wirksam werden, wenn eine versprochene Mindestverzinsung aufgrund der Lage und Entwicklung am Kapitalmarkt nicht zustande komme. Diese Änderung sei zum Nachteil der Kunden erfolgt, argumentieren die Antragsteller, weil es - anders als vor der Novellierung - nicht mehr eine generelle Gutschreibung solcher Fehlbeträge eines Jahres aus Eigenmitteln der Pensionskassen gebe. Vielmehr sei ein komplexes Verfahren geschaffen worden, wie zu reagieren sei, wenn die Mindestverzinsung nicht erreicht wird. Und dieses Verfahren greife letztlich in bestehende Ansprüche der Kunden aus den Pensionskassen ein.

Öffentliche Verhandlung am **Donnerstag, 2. März 2006, 10.30 Uhr** (Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien).

o Hauskrankenpflege bei intensivmedizinischer Betreuung

Der Verfassungsgerichtshof wird weiters über die Beschwerde einer Betriebskrankenkasse beraten, in der ein Mann versichert ist, der nach einem Verkehrsunfall 1997 eine nahezu komplette Querschnittslähmung unterhalb des Kopfes erlitten hat. Er wird seither rund um die Uhr intensivmedizinisch durch Pflegepersonal betreut und künstlich beatmet. Dies alles geschieht zuhause, da es im betreffenden Bundesland - Oberösterreich - außerhalb einer Intensivstation eines Krankenhauses offenbar keine Einrichtungen für Menschen mit solche Leiden gibt. Von der Betreuung auf einer Intensivstation wurde aus medizinischen Gründen abgeraten.

Nunmehr ist eine mehrere Gerichte und Schiedsinstanzen beschäftigende Auseinandersetzung darüber entstanden, ob in einem solchen Fall Hauskrankenpflege tatsächlich zu leisten ist, wer dafür aufkommt und wie hoch die Leistungen für diese (intensiv)medizinische Hauskrankenpflege sein müssen.

Geklärt ist mittlerweile, dass ein Anspruch auf Hauskrankenpflege besteht.

Nunmehr - und gegen eine diesbezügliche Entscheidung einer Schiedsinstanz der Oberösterreichischen Landesregierung richtet sich die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof - ist strittig, welche Tarife für diese Hauskrankenpflege gelten und ob sie von der Betriebskrankenkasse oder vom Krankenanstaltenfonds zu leisten sind.

Auch in diesem Verfahren ist eine **Öffentliche Verhandlung**, und zwar für **Donnerstag, 9. März 2006, 10.30 Uhr** (Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien) angesetzt.

**o Klage der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ),
Landesgruppe Kärnten gegen das Land Kärnten**

Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Kärnten, vertreten durch ihren geschäftsführenden Landesparteiobmann Karlheinz Klement, hat gegen das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann Jörg Haider, eine Klage mit dem Ziel eingebracht, dass festgestellt werden soll, wem Parteienförderung in Kärnten tatsächlich zusteht.

Die Behauptungen in der Klagsschrift gehen in die Richtung, dass das Land Kärnten zu Unrecht die Parteienförderung an das BZÖ und nicht an die Freiheitliche Partei Österreichs ausbezahle.

o Übermittlung von Einkommensteuerdaten an die Sozialversicherung

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter beraten über einen Fall, der die Übermittlung von Einkommenssteuerdaten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zum Thema hat. Ein Rechtsanwalt führt in seiner Beschwerde an den VfGH aus, dass er durch das Verhalten der Finanzbehörden, die von sich aus seine Einkommensteuerdaten an die Sozialversicherungsanstalt weitergeleitet hätten, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verletzt worden sei. Noch dazu, wo er, so die Behauptung, bei dieser Sozialversicherungsanstalt überhaupt nicht sozialversicherungspflichtig sei.

Der Verfassungsgerichtshof wird entscheiden, ob die Weiterleitung der Einkommensteuerdaten zulässig war oder nicht.

o Beschwerde gegen Bestrafung nach Section Control

Die automatische Geschwindigkeitsmessung (Section Control) ist Gegenstand eines weiteren Verfahrens der Frühjahrs-Session. Ein Beschwerdeführer, der wegen überhöhter Geschwindigkeit im Wiener Kaisermühlentunnel, die durch die Section Control festgestellt worden war, bestraft wurde, fühlt sich dadurch in seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt: Die Section Control sei unsachlich, weil über eine Fahrtstrecke nur die Fahrzeit gemessen werde und erst dadurch eine Geschwindigkeitsübertretung - aber auch nur - geschätzt werde.

Außerdem führe diese Durchschnittsbetrachtung zu ungerechtfertigten und dadurch unsachlichen Strafen, weil jemand, der während der Fahrtstrecke die erlaubte Geschwindigkeit nur kurz, aber dafür massiv überschreite (und dadurch wesentlich gefährlicher sei) gleich bestraft werde wie jemand, der "gleichmäßig" nur etwas zu schnell fahre.

o Milchverarbeitung in Österreich

Auf der Tagesordnung stehen weiters Beschwerden von Landwirten und Milcherzeugern. Durch eine Verordnung im Rahmen der EU soll eine Regulierung des Milchmarktes in der Europäischen Union erreicht werden. Ein - vereinfacht gesagt - Milchquotensystem soll die Produktionsmengen regeln, indem festgelegt wird, wie viel Milcherzeugnisse die einzelnen Mitgliedstaaten produzieren dürfen. Die Mitgliedstaaten wiederum legen dann die Quoten für einzelne Milcherzeugungsbetriebe fest. Werden diese "Referenzmengen" vom Betrieb überschritten, ist von ihm dafür eine Abgabe - eine Art Ausgleichszahlung - zu leisten.

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die innerösterreichischen Regelungen zum Milchquotensystem verfassungswidrig sind. Zum einen sei bei den österreichischen Bestimmungen lediglich sehr allgemein auf EU-Recht verwiesen. Dies sei zu ungenau. Zum anderen gebe es unsachliche Kriterien, die bestimmen, welche Betriebe welche Referenzmengen in neuerlichen Zuteilungsverfahren erhalten dürfen.

o Verfahren betreffend zweisprachige Ortstafeln in Kärnten

Beim Verfassungsgerichtshof sind bekanntlich mehrere Verfahren betreffend zweisprachige Ortstafeln in Kärnten anhängig. Wann über diese Verfahren beraten werden kann, lässt sich heute noch nicht angeben. Der Verfassungsgerichtshof wird diese Verfahren - wie alle anderen auch - dann auf seine Tagesordnung setzen, wenn er sie für entscheidungsreif hält. Dafür sind prozessuale Vorfragen zu klären.

Welche Verfahren an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden, ist nicht seine Sache. Wenn Beschwerden an ihn gerichtet werden, muss er diese Verfahren durchführen. Dies ist seine Pflicht.

Auch ist der Verfassungsgerichtshof nicht frei in der Wahl, zu welchem Zeitpunkt er seine Entscheidungen trifft. Sind Fälle entscheidungsreif, werden sie auf die Tagesordnung zur Beratung gesetzt.

Kommen Verfahren betreffend zweisprachige Ortstafeln in Kärnten noch während der Frühjahrs-Session auf die Tagesordnung, wird darüber informiert werden.

Weitere Öffentliche Verhandlung:
Montag, 6. März 2006, 10.30 Uhr (Staatshaftungs-Fall)